

Dem **Heerwesen** hatte Max Joseph schon als Kurfürst seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die bisherige Militärakademie war reorganisiert und (1805) durch das **Kadettenkorps** erweitert worden; für hervorragende militärische Verdienste hatte man den Militär-Max-Josephorden gestiftet. Unter (1806) dem Einfluß der Zeitverhältnisse trat durch das sog. **Konstriktionsgesetz** an die Stelle der Werbung die Aushebung, der man sich allerdings durch Stellung eines Ersatzmannes entziehen konnte.

Die **geistige Hebung** des Volkes wurde nach wie vor eifrig gefördert. In Bayern wirkten die bereits genannten Techniker bzw. Erfinder Senefelder, Reichenbach, Ulfshneider, Fraunhofer, Sömmerring und Gabelsberger (S. 108); aus Reichenbachs Schule gingen z. B. zahlreiche Mechaniker hervor; Fraunhofer entdeckte die nach ihm benannten dunklen Linien im Sonnenspektrum und errichtete mit Ulfshneider und Reichenbach das optische Institut in Benediktbeuern. Zur Förderung der Naturwissenschaften erhielt München eine Sternwarte und einen Botanischen Garten. Der vaterländisch gesinnte Historiker † 1829 **Westenrieder** erwies sich als gründlicher Kenner des bayerischen Volkes und seiner Geschichte. Segenreich war auch die Wirksamkeit der Philosophen Schelling (in München), Hegel (in Nürnberg) und Baader (in München), des Bischofs Sailer (in Regensburg), des Philologen Thierer (in München) u. a. Friedrich Rückert (aus Schweinfurt), Graf v. Platen (aus Ansbach) und Jean Paul (aus Bunsiedel), letzterer vom König durch ein Jahresgehalt unterstützt, pflegten die Dichtkunst. Unter dem Einfluß des Kronprinzen Ludwig erfolgte (1808) die Stiftung der **Akademie der Künste**, an welcher der Maler Cornelius (S. 120) als erster Direktor wirkte, ferner die Errichtung des Hof- und Nationaltheaters, einer Erzgießerei usw.

Seiner landesväterlichen Wirksamkeit setzte Maximilian<sup>1)</sup> die Krone auf, indem er — gemäß Artikel 13 der Wiener Bundesakte (S. 105) — (1818) seinem Staate eine **Verfassung** gab. Sie gewährte dem Volke das Mitbestimmungsrecht an der Gesetzgebung, Besteuerung und Finanzverwaltung. Die **Volksvertretung** besteht aus den zwei Kammern der Reichsräte und der Abgeordneten. Die **Reichsräte** erhalten ihre Würde teils durch Geburt (erbliche R.) teils durch Amt oder königliche Berufung (lebenslängliche R.). Die **Abgeordneten** werden vom Volke nach Ständen (seit 1848 nach Wahlkreisen) gewählt (vgl. Anhang S. VII). Der Verfassung wurden auch ein mit dem Papste abgeschlossenes **Konkordat** und ein die Stellung der Protestanten ordnendes **Religionsedikt** einverleibt.

In der Einleitung zur Verfassungsurkunde sind als **Grundzüge der Verfassung** bezeichnet: Gewissens- und Meinungsfreiheit, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch der letzteren; gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes; Gleichheit aller vor dem Gesetze; gleiche Berufung zur Pflicht und Ehre der Waffen; Unparteilichkeit und Unaußhaltbarkeit der Rechtspflege; gleichmäßige Verteilung der Staatslasten; Ordnung durch

<sup>1)</sup> Montgelas, der den konstitutionellen Bestrebungen abhold war, trat 1817 von der Staatsleitung zurück.